



NR. 335 | 13.09.2018

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

für den Masterstudiengang Industrial Design

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 und Absatz 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Termine
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 5 Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens
- § 6 Kommission
- § 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2****Zweck der Feststellung**

Die Nachweise der studiengangsspezifischen Eignung werden durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren wird nachgewiesen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eignung für den Studiengang Industrial Design (M.A.) besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

**§ 3****Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

**§ 4****Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung. Alle Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Prüfungsamt des Fachbereichs 4 eingegangen sein.

(2) Zusätzlich zu den nach § 4 Absatz 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung auch folgende Unterlagen beizufügen:

1. Portfolio mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeitsproben  
Das Portfolio kann Studienprojekte, freie Projekte, Texte etc. enthalten sowie einen ca. einseitigen (DIN A4) „Letter of Intent“, der die eigene Motivation und die zukünftige Ausrichtung für das Masterstudium anschaulich vermittelt,
2. die Versicherung, dass das vorgelegte Portfolio von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

**§ 5****Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens**

(1) Die studiengangsspezifische Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design wird in einem zweistufigen Eignungsprüfungsverfahren festgestellt.

(2) In der Vorauswahl (1. Stufe des Eignungsprüfungsverfahrens) werden die gemäß § 4 (2) dieser Ordnung eingereichten Arbeiten geprüft. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund ihres vorgelegten Portfolios als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren (2. Stufe des Eignungsprüfungsverfahrens) eingeladen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren Portfolios als ungeeignet erscheinen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Das Hauptverfahren besteht aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission vor Ort. Themen des Gesprächs sind die eingereichten Arbeitsproben und die zukünftige Ausrichtung des Studienvorhabens. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der gestalterischen Arbeit, des konzeptionellen Verständnisses, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses.

(4) Die vorgelegten Arbeiten und die praktische Arbeit werden nach den Kriterien der gestalterischen, handwerklichen und konzeptionellen Qualität und des fachspezifischen Interesses bewertet.



**§ 6**

**Kommission**

(1) Für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens zur Feststellung der der studiengangsspezifischen Eignung bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Industrial Design. Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Eignungsprüfungskommission besteht jeweils aus:

- mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und
- mindestens einer künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Bei den Sitzungen der Eignungsprüfungskommission darf eine Studierende oder ein Studierender zugegen sein.

**§ 7**

**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 der Folkwang Universität der Künste vom 13.12.2017.

Essen, den 13.06.2018  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob